

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Frühauf und Schmid Energiekonzepte GmbH für die Lieferung und Montage von Photovoltaikanlagen

I Allgemeines

1 Lieferungen und Leistungen der Frühauf und Schmid Energiekonzepte GmbH Chemiaparkstr. 9, 06749 Bitterfeld (im nachfolgenden F+S Energiekonzepte GmbH, Auftragnehmer oder AN genannt) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende Bedingungen des Kunden (nachfolgend auch Auftraggeber oder AG genannt) werden nicht anerkannt, es sei denn, F+S Energiekonzepte GmbH hat ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden der Vertrag vorbehaltlos ausgeführt wird.

2 Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten nur erfasst, verarbeitet und firmenintern weitergegeben werden, soweit dies für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen erforderlich ist.

3 F+S Energiekonzepte GmbH ist berechtigt, Fotos von installierten Photovoltaikanlagen unter Angabe des Standortes (PLZ, Ort) zu Werbezwecken zu verwenden und zu veröffentlichen. Dies sind insbesondere Prospektmaterial, Internetseiten und redaktionelle Veröffentlichungen und Anzeigen in Presseorganen.

II Vertragsangebot – Vertragsabschluss – Angebotsunterlagen – Wirtschaftlichkeitsberechnung

1 Angebote der F+S Energiekonzepte GmbH erfolgen freibleibend und sind unverbindlich. Alle zur Angebotserstellung genutzten Daten, Abbildungen, Maße, Gewichte usw. sind unverbindliche Richtwerte und nicht Vertragsbestandteil.

1a Alle angebotenen Produkte sind entsprechend dem Stand der Technik beziehungsweise der Industrieelektronik gefertigt. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Als vereinbarte Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers. Falls ein angebotenes Produkt beispielsweise nicht mehr lieferbar ist oder nicht mehr verbaut werden darf oder aus anderem Grund geändert wird, dann kann die F+S Energiekonzepte GmbH ein gleichwertiges Produkt verwenden, welches mindestens die gleichen technischen Eigenschaften besitzt.

2 Mit Bestellung der gewünschten Waren und Leistungen schließt der Kunde verbindlich einen Vertrag mit der F+S Energiekonzepte GmbH ab. Der Auftrag zur Lieferung einer Photovoltaikanlage kommt dadurch zustande, dass F+S

Energiekonzepte GmbH den Auftrag innerhalb von 10 Werktagen, nach Erteilung des Auftrages durch den Kunden schriftlich bestätigt, bzw. gegenzeichnet oder den Auftrag vorbehaltlos ausführt. Eine Zugangsbestätigung der Bestellung stellt keine verbindliche Annahme dar.

2a Mündliche Zusagen, Nebenabreden sowie Zusicherungen von Mitarbeitern bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform; das gilt auch für Ergänzungen oder Abänderungen.

3 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenvoranschläge oder andere Unterlagen behält sich F+S Energiekonzepte GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen ohne Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind bei Nichtdurchführung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

4 Die Montage vor Ort wird vorgenommen, sobald alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Einen Anspruch auf eine nach Vertragsabschluss unmittelbare Durchführung des Auftrages, sowie einen Anspruch auf einen bestimmten Durchführungstermin hat der AG nicht.

4 Wirtschaftlichkeitsberechnung:

Mittels spezieller Software zur Simulation von Photovoltaik-Anlagen können Wirtschaftlichkeitsberechnungen erstellt werden. Das Ergebnis hängt von zahlreichen Parametern und Faktoren ab. Alle einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zugrunde gelegten Objektdaten, wie Dachfläche und -neigung, Ausrichtung sowie Angaben zu einer möglichen Verschattung usw., sind vom Kunden nach Erhalt der Berechnung verantwortlich zu überprüfen. Alle der Wirtschaftlichkeitsberechnung zugrunde gelegten Einstrahlungsdaten beziehen sich auf veröffentlichte, vergangene Werte und können somit nur eine Prognose für die Zukunft darstellen.

Wirtschaftlichkeitsberechnungen haben deshalb Beispielscharakter und sind nicht Vertragsbestandteil. F+S Energiekonzepte GmbH übernimmt keine Gewähr für mittels Software erstellte Ertragsprognosen von Photovoltaik-Anlagen. Die Planung (Dimensionierung und Optimierung) der PV-Anlage erfolgt anhand eines Dynamischen Simulations-programmes sowie der Projektierung vor Ort. Unter Umständen kann sich die dabei ergebende Modulleistung der PV-Anlage höher oder auch niedriger ausfallen als im Auftrag vorgesehen. Sollte die Modulleistung niedriger ausfallen, reduziert sich der Kaufpreis entsprechend. Sollte eine höhere Modulleistung als vorgesehen möglich sein, so kann der AG durch einfache Zustimmungserklärung den Auftrag entsprechend ausweiten.

5 Technischer Inbetriebnahme: In der Neufassung des EEG ab 01.04.2012 wurde der Begriff „technische Inbetriebnahme“ eingeführt. Die technische Inbetriebnahme setzt u.a. voraus, dass die Module installiert und mit einem Wechselrichter verbunden sind. Der Zeitpunkt der technischen Inbetriebnahme regelt die Höhe der Einspeisevergütung. F+S Energiekonzepte GmbH übernimmt keine Garantie dafür,

dass der in der Wirtschaftlichkeitsberechnung angenommene technische Inbetriebnahme Zeitpunkt tatsächlich eingehalten werden kann. Dieser Zeitpunkt ist abhängig von der Verfügbarkeit von technischen Komponenten, insbesondere von Modulen und Wechselrichtern, der Beantwortung einer notwendigen Netzanfrage durch den Netzbetreiber, der Dauer der Finanzierungsbearbeitung der Projektfinanzierung des Kunden, usw. Insoweit übernimmt F+S Energiekonzepte GmbH keine Haftung auf entgangenen Gewinn durch einen späteren Inbetriebnahme Zeitpunkt als in der Wirtschaftlichkeitsberechnung angenommen.

III Auftragsumfang – Auftragsdurchführung – Netzanschlussvertrag – Einspeisezusage – Arbeiten nach Wechselrichter

1 Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und kann neben der Produktbeschaffung auch die Lieferung und Montage der Photovoltaikanlage umfassen.

F+S Energiekonzepte GmbH führt die Arbeiten entsprechend den anerkannten Regeln der Technik und entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen aus.

F+S Energiekonzepte GmbH ist berechtigt, Teile oder den gesamten Auftrag auf Dritte zu übertragen. Einer Zustimmung des Kunden hierfür bedarf es nicht.

Der Kunde gestattet F+S Energiekonzepte GmbH und den von F+S Energiekonzepte GmbH beauftragten Dritten uneingeschränkten Zugang zu dem Gebäude, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlich ist. Der Kunde stellt Lagerplätze sowie Wasser- und Stromanschluss einschl. der Verbrauchskosten unentgeltlich zur Verfügung. Für die Dauer der Montage übt F+S Energiekonzepte GmbH das Hausrecht auf der Baustelle aus. Der Kunde hat die eben genannten Punkte aus 2c sicherzustellen, anderenfalls trägt er die die pauschalen Tageskosten der entsendeten Mitarbeiter und die Zusatzkosten wie Anfahrt und Übernachtung, falls er dies schuldhaft verursacht hat.

Der Kunde hat auf eigene Verantwortung sicherzustellen, dass die baulichen Voraussetzungen für die Montage der Photovoltaikanlage am Montageort (z.B. Dach eines Gebäudes) erfüllt sind. Das betrifft insbesondere statische Anforderungen sowie Anforderungen an die Geeignetheit der Bausubstanz. Im Rahmen der Montage beschädigte Dachziegel sind vom Kunden zu ersetzen.

Der Kunde versichert, dass die zur Montage der Photovoltaik-Anlage gegebenenfalls erforderliche öffentlich-rechtliche Anzeige bei der

zuständigen Baubehörde erfolgt ist. F+S Energiekonzepte GmbH kann den entsprechenden Nachweis vom Kunden verlangen, vertraut aber auf den Kunden.

2 Für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Netz des örtlichen Netzbetreibers ist ein Vertrag zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber

erforderlich, dessen Abschluss dem Kunden obliegt. Der Inbetriebnahme Termin wird vom Netzbetreiber bestimmt. F+S Energiekonzepte trägt dafür keine Verantwortung.

3 Ist für die PV-Anlage aufgrund ihrer Einspeiseleistung eine Einspeisezusage gesetzlich und/oder vertraglich erforderlich, wird diese vorab von uns beim zuständigen Netzbetreiber eingeholt. Ergeben sich darauf Folgekosten, hat diese der Kunde zu tragen. In der Einspeisezusage wird der technisch und wirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt vom Netzbetreiber vorgegeben.

IV Vergütung – Preise – Zahlungsbedingungen – Eigentumsvorbehalt – Finanzierungen

1 Die während der Projektierung ermittelten Kosten sind nur ca.-Angaben, die endgültige Abrechnung erfolgt nach tatsächlich installierter Modulleistung des PV-Generators in Kilowattpeak (kWp), wobei sich die Leistung der PV-Anlage in kWp nach Anzahl und Leistung der verwendeten Module bestimmt. Die installierte Leistung der PV-Anlage kann daher sowohl höher als auch niedriger ausfallen als im Auftrag vorgesehen. In beiden Fällen wird der im Auftrag vereinbarte Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderleistung im Verhältnis zum Vertragspreis angepasst, die entsprechende Abrechnung einschließlich erhöhter/verringertes anfallender Kosten erfolgt spätestens mit der Schlussrechnung. (Es kommt vor, dass die Installation von vorher nicht allen ersichtlichen Dingen beeinträchtigt wird und daher nicht alle Module oder Bauteile wie im Angebot installiert, werden können, da z.B. Normen und Sicherheitsreserven eingehalten werden müssen. Der Kunde hat dadurch kein Anrecht auf die im Angebot angegebene Leistung. F+S Energiekonzepte GmbH wird aber versuchen dem Angebot immer gerecht zu werden, sofern die rechtlich, baulich und wirtschaftlich vertretbar ist.

2 F+S Energiekonzepte GmbH ist berechtigt, Abschlags- und Vorauszahlungen vor Beginn der Arbeiten zu verlangen, deren Höhe und Fälligkeit sich aus dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergibt. Falls der Kunde vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlungen ablehnt oder trotz Fristsetzung nicht leistet, ist F+S Energiekonzepte GmbH zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt.

3 Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

4 Zahlungen sind unverzüglich nach Erhalt der Rechnung, ohne jeden Abzug zu leisten.

5 Zahlungen sind direkt an F+S Energiekonzepte GmbH zu leisten. Angestellte, Außendienstmitarbeiter sowie Montagepersonal haben keine Inkassovollmacht. Zahlungen, welche nicht direkt an F+S Energiekonzepte GmbH geleistet werden, haben in keinem Falle schuldbefreiende Wirkung gegenüber F+S Energiekonzepte GmbH.

6 Im Falle von Zahlungsverzug ist F+S Energiekonzepte GmbH berechtigt, die Arbeiten einzustellen und den Vertrag zu kündigen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass F+S Energiekonzepte GmbH dem Kunden vorab eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und zugleich erklärt haben, dass F+S Energiekonzepte GmbH nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen wird.

7 F+S Energiekonzepte GmbH behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Der Kunde hat F+S Energiekonzepte GmbH unverzüglich von allen Zugriffen Dritter auf die Ware sowie von Beschädigungen / Vernichtung der Ware zu unterrichten. Der Kunde hat alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen.

7a Auch soweit Liefer- oder Leistungsgegenstände wesentlicher Bestandteil des Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Kunde bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, F+S Energiekonzepte GmbH den Abbau zu gestatten und das Eigentum zurück zu übertragen, die Abbaukosten und sonst damit verbundenen Kosten trägt der Kunde. Die F+S Energiekonzepte GmbH hat, bei Nicht-Bezahlung oder nicht Erfüllung des Vertrages seitens des Kunden, das Wegerecht zu der Ware/Material der F+S Energiekonzepte GmbH zu gestatten.

8 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Ansprüche des Kunden an F+S Energiekonzepte GmbH dürfen ohne Zustimmung von F+S Energiekonzepte GmbH nicht abgetreten werden.

9 Der Auftraggeber verpflichtet sich, innerhalb angemessener Frist, jedoch mind. 4 Wochen vor Montagebeginn einen Kapitalnachweis bzw. eine Finanzierungsbestätigung eines in der europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts über den Gesamtkaufpreis vorzulegen.

V Leistungs- Lieferzeit – Leistungs- Lieferverzug – Rücktritt

1 Liefer- und Montagezeiten sind unverbindlich und annähernd, es sei denn, es ist ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart. Einen Anspruch auf eine nach Auftragserteilung unmittelbare Durchführung des Auftrages hat der Kunde nicht. F+S Energiekonzepte GmbH einseitig einzuhaltende Lieferfrist wird durch Aufgabe zum Transport gewahrt. Der Auftrag kann in Teilaufträgen geliefert, montiert und berechnet werden.

2 Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehört auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten

und Unterlieferanten von F+S Energiekonzepte GmbH eintreten, hat diese auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Für die Zeit, die notwendig ist, um den für die Durchführung des Vertrages notwendigen Zustand herzustellen, wird F+S Energiekonzepte GmbH von ihrer Leistungspflicht entbunden. Aus einer Verlängerung der Lieferzeit, kann der Kunde keine Schadensersatzansprüche herleiten. Eine Kündigung durch den Kunden ist in diesen Fällen nach Eintritt der oben beschriebenen Störungen möglich, jedoch nur dann, wenn ihm ein weiteres Abwarten nicht mehr zuzumuten ist. § 649 Satz 2 BGB (Ersparnis von Aufwendungen) gilt entsprechend.

3 Dem Kunden ist bekannt und es ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages, dass F+S Energiekonzepte GmbH Material und sonstige Leistungen von Vorlieferanten ganz oder teilweise bezieht. Bei nicht von F+S Energiekonzepte GmbH zu vertretenden Schwierigkeiten betreffend die Lieferung technischer Produkte (z.B. Solarmodule, Wechselrichter, Unterkonstruktion etc.) ist F+S Energiekonzepte GmbH berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen. Im Vertrag enthaltene Herstellerangaben stellen insoweit keine zugesicherte Eigenschaft dar. Ist dies nicht möglich, wird F+S Energiekonzepte GmbH den Kunden unverzüglich informieren. Sodann ist F+S Energiekonzepte GmbH zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt und braucht die geschuldete Leistung nicht zu erbringen. Bereits erhaltene Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen wird F+S Energiekonzepte GmbH an den Kunden zurückzahlen.

4 Die Einhaltung der Liefer- und Leistungspflicht von F+S Energiekonzepte GmbH setzt voraus, dass der Kunde alle erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, behördliche Genehmigungen vorliegen, die PV-Module zur Verfügung stehen, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet ist, eine evtl. beantragte Finanzierungszusage vorliegt sowie der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag rechtzeitig und ordnungsgemäß nachgekommen ist, insbesondere die vereinbarten, vorab vom Kunden zu leistenden Zahlungen/Abschlagszahlung bei F+S Energiekonzepte GmbH eingegangen sind.

5 Ist F+S Energiekonzepte GmbH im Verzug sind Ansprüche des Kunden auf eine Verzugsentschädigung von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzugs beschränkt, maximal jedoch auf 5% des Nettorechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüberhinausgehende Ansprüche des Kunden jedweder Art sind ausgeschlossen, es sei denn, F+S Energiekonzepte GmbH haftet wegen Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit.

6 Weitere Gesetzliche Rechte des Kunden bleiben vorbehalten. Eine Haftung auf entgangenen Gewinn, insbesondere eine Haftung für Erträge, die mit dem veräußerten Produkt(en) üblicherweise erzielt werden können, ist ausgeschlossen.

7 Kommt der Kunde in Zahlungs- und/oder Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten (§ VI/1), so ist F+S Energiekonzepte GmbH

berechtigt, den insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Bei Vorliegen vorstehender Voraussetzungen geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme oder Schuldnerverzug geraten ist.

8 Für Ausfälle/Verzug, welche durch den Auftraggeber entstanden sind und die Ausführung der vereinbarten Leistungen durch die F+S Energiekonzepte GmbH verhindern/verzögern, haftet der AG. Sollten derartige Ausfälle/Verzögerungen auftreten, darf die F+S Energiekonzepte GmbH diese Verzögerungen dem AG berechnen.

VI Mitwirkungsverpflichtung des Auftraggebers (Kunden) – Schadenspauschale

1 Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, um die Durchführung des Auftrages zu ermöglichen. Er wird dabei alle erforderlichen Anträge stellen und alle notwendigen Erklärungen abgeben, um die Durchführung des Vertrages zu ermöglichen. Der Kunde ist selbst für die Anmeldung im Marktstammdatenregister verantwortlich. Die F+S Energiekonzepte GmbH kann ihm jedoch auf Wunsch bei der Antragsstellung unterstützen. F+S Energiekonzepte GmbH ist zur Kündigung des Auftrages berechtigt, wenn der Kunde eine ihm obliegende Handlung (Mitwirkungsverpflichtung gem. § 642 BGB) unterlässt und trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung nicht erfüllt und F+S Energiekonzepte GmbH dadurch außerstande ist, die vereinbarten Leistungen zu erfüllen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

2 Bei ganzer oder teilweiser Erfüllungsverweigerung des Kunden (Rücktritt vom Auftrag) ist F+S Energiekonzepte GmbH berechtigt, eine Schadenspauschale in Höhe von 15% der Nettoauftragssumme als entgangenen Gewinn zu verlangen. Dem Kunden ist es dabei überlassen, einen geringeren Schaden nachzuweisen. F+S Energiekonzepte GmbH bleibt es überlassen, einen höheren Schaden nachzuweisen.

2a Soweit F+S Energiekonzepte GmbH bereits Leistungen erbracht hat, sind diese Leistungen nach den Vertragspreisen zu vergüten und zusätzlich eine Pauschale von 15 % aus der Differenz der vereinbarten Gesamtvergütung und dem Betrag, der für bereits erbrachte Leistungen vom AG zu bezahlen ist. Bereits vom AG geleistete Anzahlungen sind von den vorgenannten Vergütungen gegenzurechnen.

VII Versand – Gefahrentragung

1 Der Versand zum Kunden erfolgt auf Rechnung von F+S Energiekonzepte GmbH. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 446 BGB.

VIII Abnahme – Übernahme – Übergang Nutzen und Lasten

1 Die Abnahme durch den Kunden hat zu erfolgen, wenn die Photovoltaik-Anlage – abgesehen von unwesentlichen Mängeln – vertragsgemäß hergestellt ist.

2 Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist.

3 Die Abnahme kann nur dann verweigert werden, wenn die ausgeführte Leistung Mängel aufweist, welche den vereinbarten Gebrauch wesentlich beeinträchtigen oder das Recht auf Wandlung begründen.

4 Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Photovoltaik-Anlage nicht innerhalb einer von F+S Energiekonzepte GmbH gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Photovoltaik-Anlage vom Kunden in Gebrauch genommen worden ist.

5 Mit der Abnahme gehen Nutzen und Lasten und die Gefahr auf den Auftraggeber über.

IX Sachmängelhaftung – Fristen – Geltendmachung von Mängeln – Rechte aus der Sachmängelhaftung – Herstellergarantien

1 F+S Energiekonzepte GmbH haftet dafür, dass die Leistungen, die im Vertrag vereinbarten oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dass sie seiner Beschreibung entsprechen und sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Verabredung gemäß verwendet werden können.

1a Als Beschaffenheit der Ware gelten grundsätzlich nur die Eigenschaften als vereinbart, die aus der technischen Produktbeschreibung des Herstellers hervorgehen. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware dar. Insbesondere kann sich der Kunde bei geringfügigen farblichen Abweichungen oder verschieden strukturiertem Glas der einzelnen Photovoltaik-Module nicht auf einen Sachmangel berufen. Ebenfalls von der Gewährleistung ausgeschlossen sind natürliche Abnutzung, Schäden infolge unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und Nichtbeachtung von Betriebsanweisungen.

1b Ist ein Mangel auf eine besondere Weisung des Kunden, oder die vom Kunden beigestellten Ausführungsunterlagen oder das vom Kunden beigestellte Material oder Eigenleistungen des Kunden zurückzuführen, ist F+S Energiekonzepte GmbH von der Gewährleistung hinsichtlich dieses Mangels frei. Das gleiche gilt bei Schäden, die durch Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Kunden oder von F+S Energiekonzepte GmbH nicht eingeschalteter Dritter entstehen.

2 Ist der Kunde ein Verbraucher gem. § 13 BGB gilt die gesetzliche Frist für die Verjährung der Mängelansprüche. Für Kaufleute als Käufer, bzw. Kunden beträgt die

Verjährungsfrist für Mängelansprüche 12 Monate. Die Frist beginnt ab Gefahrenübergang bzw. Abnahme des Werkes.

3 Soweit nicht bereits im Abnahmeprotokoll erfolgt, hat der Kunde Sach- und Rechtsmängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Kunde wird F+S Energiekonzepte GmbH unterstützen, indem er aufgetretene Mängel konkret beschreibt, die zur Mängeluntersuchung und – Beseitigung vor Ort erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt sowie – soweit erforderlich – die Mängelbeseitigung im eigenen Haus ermöglicht.

4 Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung hat F+S Energiekonzepte GmbH nach Wahl das Recht, den Mangel kostenfrei zu beseitigen oder gegen Zurücknahme kostenlos Ersatz zu liefern. Ist die Beseitigung des Mangels unzumutbar oder ist sie unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und F+S Energie-konzepte GmbH sie deshalb verweigert, so kann der Kunde durch Erklärung gegenüber F+S Energiekonzepte GmbH eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) fordern.

4a Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht an dem Vertragsgegenstand selbst entstanden sind oder von Erträgen, welche üblicherweise mit den Vertragsgegenstand zu erzielen sind.

4b Wenn zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels eine endgültige Behebung nicht möglich ist, ist F+S Energiekonzepte GmbH berechtigt, eine behelfsmäßige Behebung vornehmen, der zum geeigneten Zeitpunkt eine endgültige folgen muss.

5 Zusätzlich und unabhängig von den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen gewähren die Hersteller Garantien gemäß den jeweiligen Herstellerangaben. Es ist Sache des Herstellers des jeweiligen Produktes, zu prüfen und zu entscheiden, ob ein Garantiefall vorliegt. Falls dies der Fall ist, ist es Sache des Produktherstellers, geeigneten Ersatz zu leisten und/oder die Reparatur zu veranlassen. Im Falle der Nichterbringung der Garantieleistung seitens des Herstellers ist F+S Energiekonzepte GmbH zu keiner Garantieleistung verpflichtet.

6 Grundsätzliche Bedenkenanzeige gegenüber der Unterkonstruktionsbefestigung auf einer Dachhaut/Dach: Der Kunde ist sich darüber bewusst, dass die eingesetzte Unterkonstruktion der Solaranlage unter aller Voraussicht deutlich langlebiger ist als die Dachhaut des Gebäudes. Die kann dazu führen, dass sich im Nutzungszeitraum der Solaranlage (Welche unter Umständen über 40 Jahre sein kann), ein Bedarf an einer Reparatur der Dachhaut oder an einer neuen Dachhaut ergeben kann. Für die Dachhaut und dessen Funktion über den Nutzungszeitraum übernimmt die F+S Energiekonzepte GmbH ausdrücklich keine Haftung, Gewährleistung oder Garantie. Falls also eine Erneuerung/Reparatur der Dachhaut im Nutzungszeitraum stattfinden muss/soll, dann ist dies durch den Kunden eigenständig und auf eigene Kosten zu

vollziehen. Die F+S Energiekonzepte GmbH übernimmt eine Neumontage der Solaranlage auf der Dachhaut in den genannten Fällen nicht kostenfrei.

7 Die Beibringung notwendiger Genehmigungen durch Behörden, z.B. Denkmalschutz; bei aufgeständerten Anlagen sowie aller erforderlichen statischen Nachweise zur Sicherstellung der uneingeschränkten Standsicherheit gemäß DIN 1055 obliegen eigenverantwortlich dem AG. Der AN gibt für die Montage von dachparallelen Photovoltaik-Anlagen ein ergänzend aufzunehmendes Eigengewicht von max. 25 kg/m² Dachfläche an. F+S Energiekonzepte GmbH wird den AG dabei unterstützen.

X Gesamthaftung / Haftung / Gewährleistungen / Garantien

1 Bei fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet F+S Energiekonzepte GmbH nicht. Dies gilt auch für gesetzliche Vertreter sowie Erfüllung und Verrichtungsgehilfen von F+S Energiekonzepte GmbH. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

2 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als vorstehend vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

3 Die Begrenzung nach Abs. V 5 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

4 Soweit die Schadensersatzhaftung F+S Energiekonzepte GmbH gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung von Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von F+S Energiekonzepte GmbH.

5 Die F+S Energiekonzepte GmbH übernimmt Gewährleistung / Garantien entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Zusätzlich und unabhängig von den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen / Garantien gewähren die jeweiligen Hersteller der verwendeten Bauteile oftmals langjährige Garantien gemäß den Herstellerangaben.

XI Mehrwertsteuer / Umsatzsteuer

1 Die Angebote enthalten grundsätzlich die jeweils gültige Höhe der Mehrwertsteuer bzw. Umsatzsteuer. Falls Angebote versehentlich oder aus nicht zuordbaren Eigenschaften des Käufers als Privat / Geschäftlich o.ä. (z.B. Käufer erklärt vorher nicht, dass er Geschäftskunde ist) Netto gestellt wurden, dann ist die gesetzliche

MwSt. bzw. USt. noch nachträglich vom Kunden zu bezahlen. Er hat kein Anrecht auf Einbehalt oder Rückbehalt dieser!

2 Falls es sich bei dem Kunden um ein Fall nach "Umsatzsteuergesetz (UstG.) § 12 Steuersätze – Abs 3" handelt. Dann darf die Rechnung mit einem 0 % Umsatz-steuersatz/Mehrwertsteuer betrachtet und gestellt werden. Folgende Voraussetzung sind dann vom Kunden dann nach dem genannten Gesetz einzuhalten:

Der Kunde muss also sicherstellen und bestätigen, dass er die Voraussetzungen des UstG §12 Abs 3 und EEG erfüllt sind. Insbesondere bestätigt er durch die Annahme des Angebots, falls es einen „0“ Steuersatz enthält, dass die verbauten/gelieferten Komponenten der PV-Anlage/ Solarstromspeicher auf Wohngebäuden, öffentlichen Gebäuden und Gebäuden, die für das Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten genutzt werden, eingesetzt werden. Dies ist die Grundlage für die Rechnungslegung ohne MwSt. bzw. ohne Umsatzsteuer. Die Gesetzesgrundlage ist dem Kunden bekannt und er hat diese unter anderem im EEG und UStG eingesehen und bestätigt die Kenntnis. Falls sich später herausstellen sollte, dass die MwSt./USt. doch geschuldet gewesen wäre, weil die Voraussetzungen nicht zutreffen bzw. nicht erfüllt worden, verpflichtet sich der Kunde dazu, die geschuldete MwSt./Ust. dem Verkäufer/Installateur (F+S Energiekonzepte GmbH) nachträglich zu erstatten. Falls er das Risiko nicht tragen möchte, ist der Kunde verpflichtet, den genannten Preis vorab zuzüglich MwSt./USt. zu bezahlen und hat dies der F+S Energiekonzepte GmbH vor Auftragsannahme mitzuteilen.

XII Schlussbestimmungen

1 Erfüllungsort für alle sich aus dem Auftrag ergebenden Pflichten ist, soweit nicht gesetzlich ausgeschlossen, ist Bitterfeld. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ebenfalls Bitterfeld. Dies gilt nicht, soweit der Kunde eine natürliche Person im Inland ist, die für private Zwecke handelt (Verbraucher).

2 Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

3 Sollten eine einzelne Bestimmung oder einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, jedoch wirksam ist und der Erfüllung des Auftrages dienlich ist.

XIII Widerrufsbelehrung & Widerrufsformular (nur für Verbraucher)

Verbrauchern steht ein Widerrufsrecht nachfolgender Maßgabe zu, wobei Verbraucher jede natürliche Person ist, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken

abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können:

A. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn (14) Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn (14) Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (F+S Energiekonzepte GmbH) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung, als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Ausschluss bzw. vorzeitiges Erlöschen des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind, was grundsätzlich alle unserer PV-Anlagen/Solaranlagen betrifft. Diese werden immer grundsätzlich individuell ausgelastet, angeboten und berechnet und somit auf den Verbraucher zugeschnitten.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften oder Illustrierten mit Ausnahme von Abonnement-Verträgen.

Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig bei Verträgen zur Lieferung von Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware in einer versiegelten Packung, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde.

Allgemeine Hinweise

Bitte vermeiden Sie Beschädigungen und Verunreinigungen der Ware. Senden Sie die Ware bitte möglichst in Originalverpackung mit sämtlichem Zubehör und mit allen Verpackungsbestandteilen an uns zurück. Verwenden Sie ggf. eine schützende Umverpackung. Wenn Sie die Originalverpackung nicht mehr besitzen, sorgen Sie bitte mit einer geeigneten Verpackung für einen ausreichenden Schutz vor Transportschäden.